

S. 265 / Nr. 61 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 54 III 265

61. Entscheid vom 8. Oktober 1928 i.S. Gafner.

Seite: 266

Regeste:

Gegen eine vom Konkursbeamten während des Konkursverfahrens begangene Rechtsverweigerung ist auch nach Konkurschluss noch eine Beschwerde möglich, wenn die betr. Verfügung überhaupt noch nachgeholt werden kann. SchKG Art. 17. (Erw. 1).

Der Ersteigerer einer Liegenschaft hat keinen Anspruch darauf, dass ihm ausser der in Art. 43 der Anleitung zur VZG vorgeschriebenen Abrechnung auch noch eine Abschrift der Steigerungsbedingungen unentgeltlich zugestellt werde (Erw. 2).

Une plainte pour un déni de justice commis par le préposé dans le cours de la faillite est admissible même après la clôture de la faillite, lorsque l'omission du préposé est réparable et que sa réparation présente encore quelque intérêt. Art. 17 LP (consid. 1).

L'adjudicataire d'un immeuble ne saurait exiger, en plus du décompte prévu à l'art. 43 des Instructions pour la réalisation forcée des immeubles, la communication gratuite d'une copie des conditions de vente (consid. 2).

Un ricorso per diniego di giustizia commesso dall'ufficiale nel corso di un fallimento è proponibile anche dopo la chiusura dello stesso, purchè l'omissione sia riparabile e presenti ancora qualche interesse. Art. 17 LEF (consid. 1).

L'aggiudicatario d'uno stabile non può esigere, oltre il conto finale di cui all'art. 43 delle Istruzioni per la realizzazione forzata dei fondi (JRF), la comunicazione gratuita d'una copia delle condizioni di vendita (consid. 2).

A. - Am 14. Juni 1928 beschwerte sich D. Gafner, der im Konkurs des Othmar Klöckler in Biel am 23. April 1927 eine Liegenschaft ersteigert hatte, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde über das Konkursamt Biel, weil dieses ihm trotz wiederholter Aufforderung keine Abrechnung zugestellt habe, aus welcher Kaufpreis und Anzahlung, Überbünde, Steuern, Kosten usw. ersichtlich seien.

B. - Mit Urteil vom 18. Juli 1928 - den Parteien zugestellt am 28. Juli 1928 - ist die kantonale Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht eingetreten, da

Seite: 267

der Konkurs schon am 11. April 1928 geschlossen worden und die Beschwerde infolgedessen verspätet sei.

C. - Hiegegen hat der Beschwerdeführer am 7. August 1928 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem er an seinem Begehren um Ausstellung einer die von ihm angeführten Angaben enthaltenden Abrechnung festhielt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Wenn ein Konkursbeamter sich weigert, eine Verfügung zu treffen, zu deren Vornahme er gesetzlich verpflichtet ist, so muss es dem betreffenden Berechtigten auch nach Konkursabschluss noch möglich sein, den Erlass der betreffenden Verfügung zu erwirken, wenn diese überhaupt noch nachgeholt werden kann, bzw. wenn diese durch den Konkursabschluss nicht gegenstandslos geworden ist. Letzteres trifft aber hinsichtlich der Ausstellung einer Abrechnung an den Ersteigerer, wie sie vorliegend verlangt wird, nicht zu. Der gegenteilige Standpunkt erschiene hier umso unverständlicher, weil das Konkursamt selber einen Restbetrag der vom Rekurrenten zu leistenden Barzahlung erst nach Konkursabschluss, d.h. am 13. April 1928, von diesem eingefordert hat.

2.- Die Vorinstanz hätte daher auf die Beschwerde eintreten müssen. Doch erübrigt es sich, die Angelegenheit infolgedessen zur neuen Beurteilung an sie zurückzuweisen, da sich aus den Akten ohne weiteres die Unbegründetheit der Beschwerde ergibt. Nach Art. 43 der Anleitung zur VZG hat der Ersteigerer einen Anspruch auf eine Abrechnung, in welcher die ohne Abrechnung am Zuschlagspreis bar zu bezahlenden Beträge und sodann die auf Abrechnung am Zuschlagspreis überbundenen und die bar zu bezahlenden Beträge auszusetzen sind; und ferner ist ihm eine spezifizierte Aufstellung der Gebühren und Auslagen der Verwertung zuzustellen.

Seite: 268

Eine solche Abrechnung, wofür die vorgenannte Vorschrift noch ein besonderes Musterbeispiel enthält, ist allerdings dem Rekurrenten nicht zugestellt worden; doch ist dieser über die darin an erster Stelle aufgeführten Posten durch die beiden Schreiben des Konkursamtes vom 27. April und 14.

November 1927 informiert worden, und die Aufstellung über die Gebühren und Auslagen ist ihm inzwischen - wenn auch allerdings erst nach Einreichung der Beschwerde - ebenfalls zugestellt worden. Der Rekurrent besitzt daher heute alle Angaben, auf die er einen gesetzlichen Anspruch hat. Zu einer detaillierten Abrechnung im Sinne einer vollständigen Wiedergabe der dem Rekurrenten - nach den Steigerungsbedingungen obliegenden Pflichten - worauf das Begehren des Rekurrenten letzten Endes hinausläuft - war das Konkursamt nicht verpflichtet. Der Rekurrent hat, was ihm nie bestritten wurde, nach wie vor das Recht, auf dem Konkursamt die Steigerungsbedingungen einzusehen. Die Zustellung einer Abschrift derselben kann er indessen nur gegen Bezahlung einer bezüglichen Gebühr und der Kosten verlangen.

Demgemäss erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen